

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bekanntmachung</u>	87 - 88
Bebauungsplans Nr. 113 „Gemeinbedarfsfläche westlich des Schulzentrums“; Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
<u>Bekanntmachung</u>	89 - 90
Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Gemeinde Oyten	
<u>Bekanntmachung</u>	91 - 95
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Oyten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	
<u>Bekanntmachung</u>	95
Bekanntmachung zum Übergang eines Sitzes im Rat der Gemeinde Oyten für die Wahlperiode 01.11.2021 – 31.10.2026. Sitzübergang von Herrn Jannik Woelki an Frau Kira Beneke durch Verzicht des Sitzes im Rahmen der Personenwahl mit Wirkung zum 01.02.2026	

Bekanntmachung

Bebauungsplans Nr. 113 „Gemeinbedarfsfläche westlich des Schulzentrums“; Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 18. November 2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Gemeinbedarfsfläche westlich des Schulzentrums“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 17. November 2025 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 113 „Gemeinbedarfsfläche westlich des Schulzentrums“ gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren sowie der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

In diesem Verfahren erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Hinweis:

Aufgrund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut durchgeführt. Bereits während der ursprünglich vom 24.11.2024 - 09.01.2026 durchgeführten öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht erneut abgegeben werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit seiner Begründung, nebst dem Boden-, Verkehrs- und Lärmgutachten in der Zeit vom **05. Dezember 2025 bis zum 19. Januar 2026** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 a Abs. 4 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit hat jedermann Gelegenheit die vorstehenden Planunterlagen online unter <https://www.oyten.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanungen/bebauungsplan-nr-113-gemeinbedarfsflaeche-westlich-des-schulzentrums/> einzusehen.

Ergänzend dazu können die Planunterlagen während der Auslegungszeit, innerhalb der Öffnungszeiten (Mo - Fr 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, Do zusätzlich 15.00 Uhr - 17.30 Uhr, bitte beachten Sie die Schließzeiten des Rathauses: Mo., 29.12.2025 bis Fr., 02.01.2026) im Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, im 1. Obergeschoss, Zimmer 19, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Stellungnahmen können im Laufe der Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB in elektronischer Form, per Mail an bauen@oyten.de übermittelt werden oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oyten, Hauptstr. 55, 28876 Oyten vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das dauerhaft auf der Internetseite der Gemeinde Oyten (Internetpfad s.o.) eingesehen werden kann.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Oyten, den 24.11.2025

Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin

gez. Röse

Bekanntmachung

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Gemeinde Oyten.

Gem. §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalen Haushalts- und -kassenverordnung, des Nds. Kommunalwahlgesetzes sowie der Nds. Kommunalwahlordnung, des Nds. Beamtenversorgungsgesetzes und des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.01.2025 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt. S.3), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 16.12.2021 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 883) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundschulbezirke

- (1) Die Gemeinde Oyten wird in drei Grundschulbezirke aufgeteilt, wobei sich Teile der Schulbezirke überschneiden können. Die Einteilung erfolgt grundsätzlich nach den Ortschaften der Gemeinde Oyten, deren Grenzen aus der Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Oyten, in der jeweils gültigen Fassung, ersichtlich sind.
- (2) Zum Schulbezirk der Grundschule Oyten (Schulstraße) gehören alle Straßen der Ortschaften Oyten-Süd sowie die Straßen im gemeinsamen Schulbezirk mit der Grundschule Sagehorn bzw. der Grundschule Bassen (s. Abs. 5).
- (3) Zum Schulbezirk der Grundschule Sagehorn (Pestalozzistraße) gehören alle Straßen der Ortschaften Oyten-Nord, Meyerdamm, Oyterdamm, Sagehorn und Bockhorst mit Ausnahme der Grundstücke östlich der Ecke Bockhorster Dorfstraße/Pflanzenhöfe und Rudolf-Diesel-Straße sowie die Straßen im gemeinsamen Schulbezirk mit der Grundschule Oyten (s. Abs. 5a).
- (4) Zum Schulbezirk Bassen (Dohmstraße) gehören alle Straßen der Ortschaften Bassen, Schaphusen sowie im Ortsteil Bockhorst die Grundstücke westlich der Ecke Bockhorster Dorfstraße/Pflanzenhöfe und der Rudolf-Diesel-Straße sowie die in Abs. 5b genannten Straßen.
- (5) Folgende Straßen bilden gemeinsame Schulbezirke:

a) Grundschulen Oyten und Sagehorn:

Im Ortsteil Oyten Süd:

Die Straßen Allerstraße ab Hausnummer 71, Am Berg, Bergstraße ab Hausnummer 62, Elbestraße, Fuldastraße, Huntestraße, Jadestraße, Lesumstraße, Lunestraße, Ochtumstraße, Oyter See, Werrastraße, Weserstraße, Wörpestraße sowie die Straßen Ihlenfeldstraße, Mühlendamm, Mühlenweg und Rosengarten

Im Ortsteil Oyten-Nord:

Am Findling, Am Triften bis Hausnummer 16a Auf der Geest, Bählacker, Bockhorster Weg bis Hausnummer 15, Bremer Breden, Hauptstraße (nördliche Grundstücke), Lindenstraße bis Hausnummer 18, Stader Straße bis Hausnummer 24, Rotenburger Straße

Gemeinde Oyten

Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeisterin Sandra Röse
Hauptstraße 55
28876 Oyten

Telefon: 04207 9140-0
Telefax: 04207 9140-36
E-Mail: info@oyten.de
Internet: www.oyten.de

b) Grundschulen Oyten und Bassen

In den Ortsteilen Bockhorst und Oyten-Nord und -Süd:

Alte Mühle, Oytermühle bis Hausnummer 55c

§ 2

Schulplatzverteilung bei gemeinsamen Grundschulbezirken

- (1) In den schulübergreifenden Schulbezirken haben die Eltern grds. eine Wahlmöglichkeit, in welcher Oytener Grundschule das Kind angemeldet werden soll.

Soweit bis zum 01.02. vor Beginn des Schuljahres oder innerhalb einer Woche nach Zuzug in das Gebiet der Gemeinde Oyten kein Antrag auf einen Platz in einer der zuständigen Schulen beantragt wurde, erfolgt grundsätzlich die Prüfung der Aufnahme in der Schule, in dessen, Bereich das Kind gemeldet ist.

- (2) Über die Platzvergabe entscheidet die zuständige Schule nach den folgenden Kriterien:

a) Verfügbarkeit der Plätze

b) Geschwisterkinder in der Grundschule

c) sonstigen sozialen Kriterien, z. B. nach § 63 NSchulG

- (3) Werden an einer Schule mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind und liegen keine unterschiedlichen vorrangig zu berücksichtigenden Kriterien vor, entscheidet das Los über die Aufnahme.

- (4) Die Eltern erhalten von der aufnehmenden Schule bis zum 10.05. vor der Einschulung bzw. bei Zuzug innerhalb einer Woche nach Antragseingang einen Bescheid über die Aufnahme.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Oyten in der Fassung der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Oyten, 28.11.2025

Gemeinde Oyten

Sandra Röse
(Bürgermeisterin)

Gemeinde Oyten

Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeisterin Sandra Röse
Hauptstraße 55
28876 Oyten

Telefon: 04207 9140-0
Telefax: 04207 9140-36
E-Mail: info@oyten.de
Internet:www.oyten.de

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Oyten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269 - VORIS 21090 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Oyten wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Oyten, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht

- wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d. Einfangen von Tieren,
- e. Auspumpen von überfluteten Räumen, z.B. Kellern,
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- i. Bergung oder Absicherung von Sachen und Tieren,
- j. Rettungsdienstunterstützung (z.B. Transport stark übergewichtiger Patientinnen/Patienten, Ausleuchtung Rettungshubschrauber),
- k. Entfernung von Wespennestern und ähnliches sowie
- l. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernung gefährlicher Äste

Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehren Oyten besteht nicht.

- (2) Die Gemeinde kann bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach Absatz 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben
 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung,
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist und

3. für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.

Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindest-ausrüstung gehören.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin/Der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin/der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühren schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte / und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des NKAG können die Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Oyten haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oyten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22.01.2002 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Gemeinde Oyten

Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeisterin Sandra Röse
Hauptstraße 55
28876 Oyten

Telefon: 04207 9140-0
Telefax: 04207 9140-36
E-Mail: info@oyten.de
Internet: www.oyten.de

(3) Gebührenpflichtige Einsätze, die vor dem in Kraft treten erbracht wurden, aber bis dahin noch nicht abgerechnet wurden, werden nach dem alten Gebührentarif abgerechnet.

Oyten, den 30.10.2025

Gemeinde Oyten

gez.

Sandra Röse

Bürgermeisterin

(L.S.)

Bekanntmachung

Bekanntmachung zum Übergang eines Sitzes im Rat der Gemeinde Oyten für die Wahlperiode 01.11.2021 – 31.10.2026. Hier: Sitzübergang von Herrn Jannik Woelki an Frau Kira Beneke durch Verzicht des Sitzes im Rahmen der Personenwahl mit Wirkung zum 01.02.2026.

Das Ratsmitglied Herr Jannik Woelki hat mit Wirkung zum 01.02.2026 auf den Sitz als Mitglied im Rat der Gemeinde Oyten verzichtet.

Damit ist ein Sitzverlust eingetreten. Gem. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geht der Sitz im Rat der Gemeinde Oyten auf die nächste Person des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Nächstmögliche Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der SPD im Rahmen der Personenwahl, für den Rat der Gemeinde Oyten ist Frau Kira Beneke. Frau Kira Beneke hat schriftlich erklärt, den Sitz im Rat der Gemeinde Oyten anzunehmen. Aufgrund des § 44 Abs. 6 NKWG gebe ich den Sitzübergang im Rat der Gemeinde Oyten hiermit öffentlich bekannt.

Oyten, 25.11.2025

Gemeinde Oyten

Die Gemeindewahlleiterin

Schröder

Gemeinde Oyten

Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeisterin Sandra Röse
Hauptstraße 55
28876 Oyten

Telefon: 04207 9140-0
Telefax: 04207 9140-36
E-Mail: info@oyten.de
Internet: www.oyten.de